

Satzung

Institut für Biodiversität - Netzwerk e.V.

17.03.2006

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Institut für Biodiversität - Netzwerk, (**ibn**). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Instituts für Biodiversität - Netzwerk (**ibn**) e.V. (im folgenden "Institut" genannt) ist die Gewinnung, Anwendung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die die Bewahrung, Wiederherstellung und die nachhaltige und verteilungsgerechte Nutzung der biologischen Vielfalt zum Ziele haben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Anregung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
 - b) Anregung, Koordinierung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen,
 - c) Klärung von Rechtsfragen, die sich aus der Anwendung internationaler und nationaler Rechtsvorschriften ergeben,
 - d) Ausarbeitung von Vorschlägen und Gutachten,
 - e) Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen für die Untersuchung von Fachfragen,
 - f) Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen,
 - g) Verbreitung und Austausch von Informationen sowie von Forschungs- und Arbeitsergebnissen.
- (3) Das Institut arbeitet überparteilich und ist gehalten, zur Erreichung seiner Ziele mit wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Institut verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Jeder Beschluß über eine Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt vor der Eintragung beim Registergericht zur Prüfung vorzulegen, ob hierdurch die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" gefährdet ist.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel des Instituts werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Institutionen der allgemeinen Wissenschaftsförderung, durch Erträge aus seiner satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsämter mit Ausnahme der Geschäftsführung gem. § 11 dieser Satzung sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Instituts, auch nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung noch bei Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die folgende Aufnahmebedingungen erfüllt:
 - a) Befürwortung des Aufnahmeantrags durch zwei ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Instituts,
 - b) Schriftliche Verpflichtung, die Ziele des Instituts zu beachten.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und jede sonstige Personenvereinigung werden, die folgende Aufnahmebedingungen erfüllt:
 - a) Befürwortung des Aufnahmeantrags durch zwei ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Instituts,
 - b) Schriftliche Verpflichtung, die Ziele des Instituts zu beachten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstands. Der Bewerber wird über die Entscheidung des Vorstands, den Beginn der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht, auch für das noch laufende Jahr, unterrichtet.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um das Institut und seine Aufgabenerfüllung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausschlaggebend ist der Eingang in der Geschäftsstelle.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für besondere Mitgliedergruppen können ermäßigte Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Instituts sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung.
- (2) Die einzelnen Organe können ihre Tätigkeiten durch Geschäftsordnungen weiter regeln. Die Geschäftsordnungen werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Anderen Personen oder Gruppen von Personen kann, bei begründetem Interesse, die Teilnahme durch Mehrheitsbeschluß aller anwesenden Mitglieder gestattet werden. Ein Rederecht in der Mitgliederversammlung ist hiermit nicht zwingend verbunden, sondern kann von Fall zu Fall vom Versammlungsleiter gewährt werden. Über die Gestattung der Teilnahme kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens 1/3 der Anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Bei der Abstimmung über die Gestattung der

Anwesenheit von Nichtmitgliedern in der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied (§ 5 Nr. 1) stimmberechtigt.
In allen anderen Fällen sind stimmberechtigt nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, i.d.R. vermittelt durch die Geschäftsführung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail an den zuletzt bekanntgegebenen Telefaxanschluß oder E-Mailadresse erfolgen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, bestehend aus 3 Vereinsmitgliedern.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
Die Art der Abstimmung bestimmt in anderen Fällen der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangen.
Die Mitgliederversammlung ist bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend ist, in allen anderen Fällen ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich (§ 13 d. Satzung), wobei Enthaltungen nicht mitzählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten und evtl. weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden sowie einem/einer Stellvertreter/in; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) und sind jeder allein vertretungsberechtigt,
 - b) dem/der Schatzmeister/in,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern des Instituts (Beisitzern).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die wiederholte Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus den ordentlichen Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Beschlußfassung über die Bestellung der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefonkonferenz abgehalten werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ernennt den/die Geschäftsführer/in. Der /Die Geschäftsführer/in, kann auch Mitglied des Vorstandes sein, wobei in diesem Falle auf eine strikte Trennung der jeweiligen Funktion zu achten ist.
- (2) Wird ein/e Geschäftsführer/in ernannt, so führt diese/r die laufenden Geschäfte, nebst der Buchhaltung.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie nimmt die Einstellungen und Entlassungen des Personals im Einvernehmen mit dem Vorstand vor. Er/Sie erarbeitet den Haushaltsplanentwurf und den Entwurf des Jahresberichtes.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung und an die allgemeinen Richtlinien und Statuten gebunden. Er/Sie vertritt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und einer ggf. vorhandenen Geschäftsordnung.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat in der Regel zwei Kassenprüfer. Der/Die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Kassenprüfer/in haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/in nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Instituts kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit 4/5 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 4/5 Mehrheit beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen an den "Bund Naturschutz in Bayern e.V.", welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.